

Anlage 3 bzw. 4* zum Kooperationsvertrag mit außerschulischen
Kooperationspartnern
DATENSCHUTZ

**Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von
ganztagspezifischen Angeboten**

zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter

und
dem außerschulischen Kooperationspartner

(Name des Vereins, des Verbandes, der Institution, der Einzelperson)

zum Kooperationsvertrag _____
(Vertragsnummer)

2

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Im Rahmen der Durchführung von ganztagspezifischen Angeboten werden vom Kooperationspartner personenbezogene Daten für die Schule im Sinne von Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 70 Abs. 1 und 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) i. V. m. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO auf Grundlage dieser Vereinbarung verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vereinbarung zur Datenverarbeitung wird für die Laufzeit des o.g. Kooperationsvertrages getroffen.

2. Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorie betroffener Personen

Im Zuge der Dokumentation der tatsächlich erbrachten Leistung bei der Durchführung eines Unterrichts ergänzenden Angebots und als Nachweis der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler werden durch den Kooperationspartner personenbezogene Daten verarbeitet.

Art der Verarbeitung

- Erhebung von personenbezogenen Daten
- Erfassung von personenbezogenen Daten

* Ist Anlage 3 für den Kooperationsvertrag mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen.
Ist Anlage 4 für den Kooperationsvertrag mit Einzelpersonen (Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale).

Anlage 3 bzw. 4* zum Kooperationsvertrag mit außerschulischen
Kooperationspartnern
DATENSCHUTZ

- Speicherung von personenbezogenen Daten
- Verwendung von personenbezogenen Daten

Art der personenbezogenen Daten

- Name und Vorname
- notwendige Informationen über zu beachtende Besonderheiten (z.B. gesundheitsrelevante Informationen)
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulklasse
- Anwesenheit bzw. den Grund der Abwesenheit
- Teilnahme an erforderlichen Belehrungen

Kategorie betroffener Personen

Schülerinnen und Schüler der Schule gemäß Kooperationsvertrag

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse der Schule

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO i. V. m. § 70 Abs. 1 und 3 SchulG M-V ist allein die Schule verantwortlich. Gleichwohl ist der Kooperationspartner verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Schule gerichtet sind, unverzüglich an diese weiterzuleiten.

Die Schule ist berechtigt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise die Einhaltung der beim Kooperationspartner getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu prüfen.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstands und des Verfahrens sind zwischen Schulleitung und Kooperationspartner abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen. Die Betroffenen sind ebenfalls zu informieren.

4. Pflichten des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Schule. Für die Datenverarbeitung wird ausschließlich das dafür bereit gestellte Formular „Leistungsnachweis“ (Anlage 2 des für das entsprechende Unterricht ergänzende Angebot geschlossenen Kooperationsvertrages) genutzt.

Der Kooperationspartner verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten dürfen ohne Wissen der Schule nicht erstellt werden.

Der Kooperationspartner hat die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Schule dies mittels einer Weisung verlangt.

* Ist Anlage 3 für den Kooperationsvertrag mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen.
Ist Anlage 4 für den Kooperationsvertrag mit Einzelpersonen (Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale).

Anlage 3 bzw. 4* zum Kooperationsvertrag mit außerschulischen
Kooperationspartnern
DATENSCHUTZ

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung und Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Kooperationspartner bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schule die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

Der Kooperationspartner sichert zu, dass er die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verarbeitung von Daten an einem Heimarbeitsplatz oder über mobiles Arbeiten (z.B. mittels eines Notebooks) ist nur mit Zustimmung der Schule gestattet. Dabei sind jedoch die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO zu gewährleisten und einzuhalten (siehe Punkt 6).

5. Mitteilungspflichten des Kooperationspartners bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Kooperationspartner teilt der Schule unverzüglich Störungen und Verstöße des Kooperationspartners gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit.

4

6. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c DS-GVO)

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Einhaltung insbesondere nachfolgender technischer und organisatorischer Maßnahmen:

- Werden personenbezogene Daten elektronisch übermittelt, wird ein geeignetes Verschlüsselungssystem verwendet. Kann die Übertragung selbst nicht verschlüsselt werden, müssen die Daten im Vorfeld verschlüsselt werden (z.B. verschlüsselter Anhang in einer E-Mail). Neben der elektronischen Übermittlung kann jederzeit der postalische Weg als alternativer Ansatz gewählt werden, wodurch eine Digitalisierung der personenbezogenen Daten auf Seiten des Kooperationspartners unterlassen wird. Speichermedien oder Dokumente, auf denen personenbezogene Daten der Schule gespeichert bzw. dokumentiert sind, verfügen über eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Zugriffsschutz.
- Die IT-Systeme des Kooperationspartners, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden durch regelmäßige Betriebssystem- und Softwareupdates gewartet. Sie verfügen über Zugangskontrollen, einen aktuellen Virenschutz und eine aktive Firewall nach dem Stand der Technik.
Ist im Rahmen der Durchführung der vereinbarten ganztagspezifischen Angebote die Information des Kooperationspartners über zu beachtende Besonderheiten (z.B. gesundheitsrelevante Informationen) der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

* Ist Anlage 3 für den Kooperationsvertrag mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen.
Ist Anlage 4 für den Kooperationsvertrag mit Einzelpersonen (Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale).

Anlage 3 bzw. 4* zum Kooperationsvertrag mit außerschulischen
Kooperationspartnern
DATENSCHUTZ

erforderlich, dürfen diese personenbezogenen Informationen nicht gespeichert werden.

7. Verpflichtungen des Kooperationspartners nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g DS-GVO

Nach Abschluss der vereinbarten ganztagsspezifischen Angebote hat der Kooperationspartner sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Tätigkeit stehen, der Schule auszuhändigen und elektronisch gespeicherte Daten mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verfahren zu löschen. Vorhandene Kopien sind ebenfalls zu löschen.

8. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

9. Sonstiges

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

5

Datum: _____

(Schulleiterin/Schulleiter)

(für den Kooperationspartner)

* Ist Anlage 3 für den Kooperationsvertrag mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen.
Ist Anlage 4 für den Kooperationsvertrag mit Einzelpersonen (Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale).